



## PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

07.02.2023 Beschluss Nr. 26-2023 Industrielle Betriebe Kloten AG (ibk AG); Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der ibk AG und Abgaben

6.4.1.9 Wasser und Strom (IBK)

### **Industrielle Betriebe Kloten AG (ibk AG); Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der ibk AG und Abgaben;**

#### **1. Ausgangslage**

Am 4. Februar 2021 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einen Entscheid publiziert, wonach Konzessionsabgaben für die Nutzung des öffentlichen Raumes im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gegen den Wortlaut des kantonalen Strassengesetzes (StrG) verstossen und daher unzulässig sind. Die Konzessionsabgaben für die Stromversorgung der ibk AG wurden bisher den Kunden weiterverrechnet. Sie waren bei der Netznutzung aufgrund der Vorgaben des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) als Konzessionsabgabe an die Stadt auf jeder Rechnung separat ausgewiesen. Die ibk AG konnte daher ab dem 4. Februar 2021 den Kunden die Konzessionsabgabe nicht mehr belasten und der Stadt auch nicht weiter ausrichten. Die bereits bezogenen Konzessionsabgaben wurden der Stadt Kloten noch ausbezahlt.

Der Stadt Kloten entgehen damit nach Bemessung des Jahres 2019 (ohne Corona-Einbussen) jährlich bis zu einer Million Franken an Konzessionsabgaben.

#### **2. Lösungsansätze**

Der Stadtrat hat deshalb mit Unterstützung der ibk AG die Lage analysiert und ein Konzept für die Linderung der Auswirkungen des Gerichtsentscheides auf den städtischen Finanzhaushalt, aber auch für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben der Stadt für die Förderung der effizienten Stromverwendung und erneuerbaren Stromversorgung, erarbeitet. Als finanzielle "Ersatzleistungen" sollen folgende Massnahmen ergriffen werden.

##### Ökofonds:

Im Zusammenhang mit dem neuen Nachhaltigkeitsartikel 1<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung (GO) soll durch die ibk AG ein Ökofonds errichtet werden, der durch eine neue Abgabe auf der Netznutzung des Elektrizitätsnetzes geöffnet wird. Dies würde die Stadt Kloten beim Rahmenkredit, der nach Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 3 GO für die Erreichung der Ziele aus der Energiestrategie bewilligt werden soll, entlasten. Die Stadt würde damit je nach Höhe der Abgabe ungefähr zwischen Fr. 352'000.00 bis Fr. 625'000.00 entlastet (bei einem vollen Abgabebjahr; vgl. Ziffer 3.). Da der Ökofonds zuerst aufgebaut werden muss, wird von der ibk AG ein ansteigender Betrag für den Ökofonds (Startphase mit 0,16 Rp./kWh => 0,25 Rp./kWh) vorgeschlagen. Die Abgaben in den Ökofonds werden sich aufgrund des erwarteten Anstiegs des Stromabsatzes zusätzlich erhöhen. Der Betrag kommt der Stadt nicht direkt zu, dafür wird aber die Stadtrechnung teilweise entlastet.

Um diese Abgabe erheben zu können, braucht es eine gesetzliche Grundlage, welche in Form einer Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen und Abgaben dem Gemeinderat vorgelegt werden muss.

### Öffentliche Beleuchtung:

Der Betrieb der öffentlichen Beleuchtung auf den kommunalen Strassen ist Sache der Stadt Kloten und kostete 2020 Fr. 112'259.00 für die Energie und für die Netznutzung sowie für den Unterhalt (ohne baulichen Unterhalt) Fr. 89'157.00. Das ergibt eine Summe von rund Fr. 200'000.00. Diese Betriebskosten sollen in Zukunft durch Abgaben pro installiertem Zähler durch die ibk AG im Rahmen der Tarife erhoben werden, so dass diese Leistung der ibk AG nicht deren Substanz belastet. Der Betrag kommt der Stadt nicht direkt zu, dafür wird aber die Stadtrechnung um diesen Betrag entlastet.

Um diese Abgabe erheben zu können, braucht es eine gesetzliche Grundlage, welche in Form einer Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen und Abgaben dem Gemeinderat vorgelegt werden muss.

### Dividende:

Weil die Stadt Kloten bisher von den Konzessionsabgaben profitierte, wurde – abgesehen von einer Ausnahme nach dem Swissair-Grounding – bisher auf eine Dividende verzichtet. Dies gründete auf der Überlegung, dass die Kosten zur Erbringung der Leistungen der Energieversorgung nicht belastet werden sollten. Die Ausrichtung einer Dividende entzieht der Aktiengesellschaft Mittel, welche sie in der Folge nicht für neue Investitionen einsetzen kann. Sie ist somit rascher auf Fremdfinanzierung angewiesen und unterliegt daher weiteren Fremdkosten und Risiken für eine allfällige Kapitalverzinsung. Weil die ibk AG steuerbefreit ist, kann gemäss aktueller Praxis eine maximale Dividende von 6% ausgeschüttet werden.

Die Bezahlung einer Dividende setzt zudem natürlich einen Gewinn in dem erforderlichen Ausmass voraus. Aufgrund der wegfallenden Konzessionsabgabe wurde für das Geschäftsjahr 2021 an der Generalversammlung vom 8. März 2022 eine Dividende von 6%, bemessen am Aktienkapital von 8 Millionen Franken, beschlossen. Ob und in welchem Umfang in den nächsten Jahren erneut eine Dividende beschlossen wird, entscheidet sich anhand der finanziellen Situation der Stadt Kloten, dem Jahresabschluss der ibk AG und der Etablierung und Umsetzung der vorgenannten Ersatzmassnahmen. Der Entscheid obliegt wie bisher dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung an der jährlichen Generalversammlung der ibk AG und ist deshalb nicht Gegenstand der Verordnung.

## 3. Übersicht

Mit diesem Massnahmenpaket ergeben sich somit anstelle der Konzessionsabgabe von rund einer Million Franken folgende direkte bzw. indirekte Beiträge der ibk AG.

Jahr	Konzessionsabgabe	Dividende	Ökofonds	Öffentliche B.	Total
2022	262'307	480'000	176'000*	100'000*	1'018'307
2023	0	0 bis 480'000**	352'000	200'000	1'032'000
2024	0	0 bis 480'000**	550'000	200'000	1'230'000
2025	0	0 bis 480'000**	625'000	200'000	1'305'000

\* Annahme = ½ Jahr; reduziert sich bei der Inkraftsetzung der Verordnung nach dem 31.6.2022

\*\* sofern es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ibk AG zulässt und der Höchstsatz beschlossen wird

## 4. Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der ibk AG und Abgaben

Damit die ibk AG bei ihren Kundinnen und Kunden für die Schaffung eines Ökofonds und den Unterhalt der Beleuchtung eine neue Abgabe einführen kann, ist eine rechtliche Grundlage in Form einer durch die Legislative genehmigten Verordnung notwendig. Diese Regelung tritt anstelle der bisherigen Konzessionsabgabe, welche ebenfalls durch die Kundinnen und Kunden getragen worden ist.

- Gegenstand  
Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.
- Ökofonds  
Der Fonds wird durch die ibk AG verwaltet und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Mittel sollen dabei für folgende Zwecke eingesetzt werden können:
  - a) Strombasierte Energieberatung;
  - b) Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
  - c) Beiträge an Dritte;
  - d) Beiträge an die Stadt Kloten und stadt eigene Unternehmen;
  - e) Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
  - f) Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

Damit wird die effiziente Verwendung von Elektrizität, die Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung und die Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen bezweckt. Damit können die in Art. 1<sup>bis</sup> GO gesetzten Ziele unterstützt werden. Der Stadtrat legt (auf Antrag der Energiekommission) die strategische Priorisierung der Leistungen in der Regel alle vier Jahre, im Rahmen der aufgrund der erhobenen Abgaben verfügbaren Mittel, fest.

Zur Finanzierung des Ökofonds erhebt die ibk AG eine Abgabe von max. 0.4 Rp./kWh für jede auf dem Elektrizitäts-Verteilnetz der ibk AG transportierte und zum Verbrauch ausgespiessene kWh Energie. Die Höhe wird jährlich durch den Verwaltungsrat der ibk AG festgelegt und mit den Stromtarifen kommuniziert. Die Abgaben werden auf den Rechnungen transparent ausgewiesen.

In der Verordnung sind die formellen Anforderungen an ein Gesuch und die Abläufe in den Grundzügen festgelegt. Die Umsetzung, wie auch die Festlegung der Höhe der jeweiligen Beiträge, obliegt der ibk AG.

- Unterhalt der Beleuchtung  
Die ibk AG betreibt die öffentliche Beleuchtung in der Stadt Kloten und stellt dazu die Stromlieferung sowie den Unterhalt der Leuchtkörper sicher.

Dafür wird gegenüber den Kundinnen und Kunden der ibk AG eine Abgabe für jeden an ihrem Elektrizitäts-Verteilnetz installierten Stromzähler erhoben. Die Abgabe darf max. Fr. 25.00 pro Zähler und Jahr betragen. Die Höhe der Abgabe wird jährlich durch den Verwaltungsrat der ibk AG festgelegt und mit den Stromtarifen kommuniziert. Die Abgaben werden auf den Rechnungen transparent ausgewiesen.

## 5. Auswirkungen und Wertung

Mit der vorgeschlagenen Lösung werden die Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit den Abgaben für den Ökofonds und für die öffentliche Beleuchtung ungefähr im bisherigen Umfang belastet. Wenn die vorgeschlagene Lösung mit der bisherigen Konzessionsabgabe für Elektrizität von 0.4 Rp./kWh verglichen wird, bezahlt der Kleinkunde pro Jahr neu rund Fr. 23.20, währenddessen er bisher Fr. 18.00 bezahlte. Das ergibt eine Gesamtbelastung von rund Fr. 0.51 Rp./kWh. Eine kommunale Abgabe von 1 Rp./kWh entspricht dem Median in der Schweiz. Die Erhöhung um rund Fr. 5.00 pro Jahr ist dafür gegenüber Grosskunden gerechter, die in der Vergangenheit überproportional an die Konzessionsabgabe beigetragen haben. Zu beachten ist, dass insbesondere die Abgaben für den Ökofonds Schwankungen unterliegen und auch situativ im Rahmen der Maximalbelastungen festgelegt werden können.

Mit der Festsetzung der Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der ibk AG und Abgaben können die wegfallenden Konzessionsgebühren kompensiert und zudem einem klar definierten Zweck zugewiesen werden. Damit wird dem Auftrag aus der Gemeindeordnung Rechnung getragen. Die Belastung der Strombezügerinnen und Strombezüger hält sich im Rahmen der bisherigen Höhe und ist verhältnismässig, zumal viele Klotenerinnen und Klotener auch wieder vom Öko-Fonds profitieren können.

### **Beschluss Stadtrat:**

Die Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der ibk AG und Abgaben (720.11) wird zur Genehmigung an den Gemeinderat verabschiedet.

### **Antrag Stadtrat:**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Die Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der ibk AG und Abgaben (720.11) wird genehmigt.

### **Änderungsanträge**

1. Antrag der GLP-Fraktion: Art. 2, Abs. 1 – Änderung des Wortlautes

*Die ibk AG betreibt im Zusammenhang mit der Stromversorgung einen Ökofonds. Dieser hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Fonds bezweckt die Förderung:*

- a) *der effizienten Verwendung von Elektrizität;*
- b) ~~*der Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung;*~~  
*der Ausschöpfung des Potenzials von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung;*

[...]

Der Antrag wird mit 13 Ja- zu 18 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

2. Antrag der GLP-Fraktion: Art. 2, Abs. 1 – Änderung der Reihenfolge

*Die ibk AG betreibt im Zusammenhang mit der Stromversorgung einen Ökofonds. Dieser hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Fonds bezweckt die Förderung:*

- a)~~b)~~ *der Ausschöpfung des Potenzials von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung;*
- b)-a) *der effizienten Verwendung von Elektrizität*

[...]

Der Antrag wird mit 13 Ja- zu 18 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

3. Antrag der GLP-Fraktion: Art. 8, Abs. 2 – Änderung des Wortlautes

*Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt. ~~Die Beiträge sind auf die nicht amortisierbaren Kosten beschränkt.~~ Die Gesamtsumme aller Mittel darf 66% der Investitionskosten nicht überschreiten.*

Der Antrag wird mit 13 Ja- zu 18 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

4. Antrag der GLP-Fraktion: Art. 9, Abs. 1 – Änderung des Wortlautes

- a) ~~*der Zielerreichung*~~ *der Erfüllung* der Fondszwecke des Ökofonds;

Der Antrag wird mit 26 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

5. Antrag der GRPK: Art. 10, Abs. 1– Änderung des Wortlautes

*Beträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn*

a) *sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln ~~die Höchstsätze gemäss Art. 9~~ die gestützt auf Art. 9 festgelegten Höchstsätze übersteigen oder [...]*

Der Antrag wird mit 26 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

6. Antrag der GLP-Fraktion: Art. 10, Abs. 1 – Änderung des Wortlautes

*(Eventualantrag, abhängig von Annahme Antrag Art. 8, Abs. 2)*

*Beträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn*

a) *sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln ~~die Höchstsätze gemäss Art. 9~~ die Gesamtsumme der Mittel gemäss Art. 8, Abs. 2 übersteigen oder [...]*

Der Antrag wird aufgrund der Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 3 betreffend Art. 8 zurückgezogen.

7. Antrag der GRPK: Art. 10, Abs. 2– Änderung des Wortlautes

*Bei schwerwiegender Verletzung von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden. Wer andere nationale, kantonale oder kommunale oder private Fördermittel für das gleiche Projekt erhält, die zusammen ~~die Höchstsätze gemäss Art. 9~~ die gestützt auf Art. 9 festgelegten Höchstsätze überschreiten, oder seine Pflichten als Beitragsempfängerin bzw. Beitragsempfänger verletzt, hat den erhalten Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.*

Der Antrag wird mit 26 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

8. Antrag der GLP-Fraktion: Art. 10, Abs. 2– Änderung des Wortlautes

*(Eventualantrag, abhängig von Annahme Antrag Art. 8, Abs. 2)*

*Bei schwerwiegender Verletzung von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden. Wer andere nationale, kantonale oder kommunale oder private Fördermittel für das gleiche Projekt erhält, die zusammen ~~die Höchstsätze gemäss Art. 9~~ die Gesamtsumme der Mittel gemäss Art. 8, Abs. 2 überschreiten, oder seine Pflichten als Beitragsempfängerin bzw. Beitragsempfänger verletzt, hat den erhalten Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.*

Der Antrag wird aufgrund der Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 3 betreffend Art. 8 zurückgezogen.

**Beschluss:**

1. Die Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der ibk AG und Abgaben (720.11) wird mit 26 Ja- zu 5 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen inkl. der beschlossenen Änderungen genehmigt.

Mitteilungen (unter Beilage der Verordnung) an:

- Gemeinderat
- GRPK
- Stadtpräsident
- Direktor ibk AG
- Bereichsleiter Lebensraum

Für getreuen Auszug:



Jacqueline Tanner  
Ratssekretärin

**Versandt: 08. Feb. 2023**